

99119004109000

Auskunft aus dem Vereinsregister

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/736974/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004109000
Leistungsbezeichnung I	Auskunft aus dem Vereinsregister
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vereine (119)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.10.2021

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_79.html http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_79.html
Teaser	Wenn Sie Einsicht in das Vereinsregister haben möchten, dann können Sie dies über das entsprechende Portal im Internet erhalten.
Volltext	<p>Das Vereinsregister ist öffentlich und hat den Zweck, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der in das Vereinsregister eingetragenen Vereine jederzeit für Dritte leicht feststellbar zu machen und damit die Sicherheit im Rechtsverkehr zu erhöhen. Durch eine Auskunft können Sie sich beispielsweise darüber informieren, wer als Vorstand einen Verein nach außen vertritt. Auch der Vereinsname, Sitz des Vereins und der Tag der Satzungserrichtung sind recherchierbar. Auskunft aus dem Vereinsregister kann Jedermann erhalten. Von den Vereinsregistereintragungen können Sie sich Abschriften durch das Amtsgericht anfertigen lassen, die bei Bedarf auch beglaubigt werden können. Die Recherche im Vereinsregister können Sie bequem über das Internet bewerkstelligen.</p> <p>Für darüberhinausgehende Anliegen wenden Sie sich an das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht. Dieses können Sie gerne hier recherchieren: https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</p>
Erforderliche Unterlagen	Grundsätzlich sind keine Nachweise erforderlich.
Voraussetzungen	Die Auskunft aus dem Vereinsregister ist für Jedermann.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft aus dem Vereinsregister: gebührenfrei; • unbeglaubigte Abschrift aus dem Vereinsregister: 10,-EUR; • beglaubigte Abschrift aus dem Vereinsregister: 20,-EUR; • Abrufgebühr für ein Dokument bei der Onlinerecherche: 1,50 EUR
Verfahrensablauf	Grundsätzlich müssen Sie keinen Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
	beachten. In der Regel können Sie durch eine Onlinerecherche im Vereinsregister die gewünschten Informationen erlangen. Andernfalls können Sie sich an das zuständige Vereinsregistergericht wenden.
Bearbeitungsdauer	Die Onlinerecherche findet über das Internet in Echtzeit statt. Für gezielte Anliegen an das zuständige Vereinsregistergericht ist mit den geschäftsüblichen Bearbeitungszeiten zu rechnen. Diese sind abhängig vom Geschäftsaufkommen des jeweiligen Gerichts.
Frist	Grundsätzlich sind keine Fristen bei Beauskunftungen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft aus dem Vereinsregister kann jeder ohne Weiteres über das "Gemeinsame Registerportal der Länder" übers Internet erhalten. • Für darüberhinausgehende Anliegen wenden Sie sich an das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare/Online-Dienste vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	Auskunft aus dem Vereinsregister, Information from the register of associations